

Becker-Mussa, Jutta

Von: Harald Schliekert <harald.schliekert@spd-troisdorf.de>
Gesendet: Freitag, 6. November 2020 11:42
An: CDU Alexander Biber; Becker-Mussa, Jutta
Cc: Dellbrügge, Andreas; Linnhoff, Heike; Göllner, Petra
Betreff: Zuständigkeitsordnung
Anlagen: 2020 11 4 Antrag Neufassung der Zuständigkeitsordnung.docx



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beigefügt übersende ich Ihnen den Vorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Text den Vorlagen für den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Rates am 17. November einfügen könnt.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Schliekert

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) W/Collv 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. B 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) _____

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Zuge umfangreicher Änderungen die vorgelegte Neufassung der Zuständigkeitsordnung:

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 18. Juni 2014*)

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 23. September 2014 - In Kraft ab 23. September 2014

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 21. April 2020 - in Kraft ab 21. April 2020

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- (3) Über den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung im Sinne des §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung entscheidet der Rat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen
 - Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
- über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,

6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 10. alle Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 25.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 25.000€ überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
 4. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 5. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 6. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,

7. Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 25.000 € übersteigen,
 8. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen,
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er berät über Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit diese städtebauliche Relevanz haben und nicht die alleinige Zuständigkeit des Kulturausschusses betroffen ist.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,
 2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,

4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren, ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Umwelt- und Klimaschutzausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er entscheidet über
1. alle strategischen und operativen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 2. das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 3. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zugeordnet werden können,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB,
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 6. alle städtischen Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,

8. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a- Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen

- (1) Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung berät über die Gebührenkalkulationen in Angelegenheiten des §5a Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung.
- (2) Er entscheidet über
 1. alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, inklusive der Erstellung und Umsetzung des Brandstättenbedarfsplanes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten,
 2. alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung inklusive der Pandemievorsorge,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Pandemievorsorge und des Selbstschutzes,
 4. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 5. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 6. alle Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 7. alle ordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens,
 8. alle Angelegenheiten der Straßenreinigung,
 9. er kann einen Fachbeirat für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr bilden.

- (3) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter*innen der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - 3. die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 6a. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 7. die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes im Benehmen mit den Schulen.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.

- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- (1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität. Ferner obliegen ihm alle Entscheidungen hinsichtlich der Sanierung, Planung und Ausführung städtischer Tief- und Hochbauten, soweit sie in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Er entscheidet über:
 1. das Straßen-, Radwege- Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 2. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 3. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 4. alle Entscheidungen, auch die zur Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, zur Verbesserung des Modal Splits in Richtung nicht motorisierter Angebote,
 5. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 25.000 € überschreiten,
 6. die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben,
 7. im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
 8. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.-
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses

eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzsausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.

- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind und keine Mitberatung des Stadtentwicklungsausschusses nach § 4 Absatz 1 Satz 3 gegeben ist.

- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - 2. in konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um ein Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - 6. alle inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - 7. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - 8. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,

9. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien,
 13. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 15. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 16. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturrings, des Stadtsportverbandes, des Freizeitings und des Partnerschaftsvereins hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzsausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen mit Ausnahme der Ziffern 5, 6 und 8 des Absatzes 3.
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- (1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über
1. die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen.
 2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. bei Kindern und Jugendlichen, bei Senioren oder bei Menschen mit besonderem Förderbedarf.
- (2) Er berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung auf kommunaler Ebene. Insbesondere berät er über
1. eine mitarbeiter*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadtverwaltung zur Entlastung des Fachpersonals von immer wiederkehrenden gleichartigen Aufgaben und zur Förderung flexibler Arbeitszeit- und –ortmodelle,
 2. eine nutzer*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadt zur methodisch beschleunigten, inhaltlich hochwertigen und zeitlich flexiblen Optimierung möglichst vieler Serviceleistungen. Dies bezieht sich auf Bürger*innen ebenso wie auf die Vereinswelt, die Wirtschaft oder weitere Institutionen,
 3. Möglichkeiten und Nutzen des Einsatzes der Blockchain-Technologie.
- Er entscheidet über alle Leitlinien der Digitalisierung in der Verwaltung, sofern es sich nicht um laufendes Geschäft der Verwaltung handelt und nicht schulische Belange betrifft.
- Er entscheidet über den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet.
- Er entscheidet über Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.
- (3) Er berät weiter über die Entwicklung und Steuerung der städtischen Beteiligungen.
1. Hierzu berät er mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt städtisch beherrschten sowie solche Unternehmen, die von städtisch beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele

und Steuerungsinhalte und formuliert ggf. Beschlussempfehlungen an den Rat. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.

2. Der Ausschuss wird vom Bürgermeister mit allen für diese Beratungen und ggf. Beschlussempfehlungen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Unternehmen in wettbewerbsintensiven Sektoren können Teile der Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
 3. Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall von seinem Weisungsrecht gegenüber den von der Stadt entsandten Vertreter*innen in den Gremien der Unternehmen Gebrauch machen kann.
- (4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- (5) Ihm obliegen alle Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- (1) Der Sozialausschuss berät über
 1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,
 2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- (2) Er entscheidet über
 1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch

- (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 6. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 8. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 9. Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
- (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltung berichtet, vor einer Vergabeentscheidung, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 25.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 25.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5),
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11),
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 25.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12),

- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 60.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs 3 Nr.1),
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 25.000 €,
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5),
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 6),
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 8),
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9),
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10),
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11).

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 25.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

- (4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber